

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

zwischen den Gemeindewerken Gilching KU,
Rudolf-Diesel-Str. 3b, 82205 Gilching
Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden „Gemeindewerke Gilching“ genannt -

**GEMEINDEWERKE
GILCHING**
Ihr Anschluss an die Zukunft

und dem Fernwärmekunden - im Folgenden „Kunde“ genannt:

Angaben zum Eigentümer:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Firma: _____ HR-Nr.: _____

Straße, Hausnr.: _____ Telefon: _____

PLZ, Ort: _____ E-Mail: _____

Abnahmestelle:

Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort.: 82205 Gilching

Flurstücknr.: _____ Gemarkung: _____

Lieferbeginn:

ab Inbetriebnahme, spätestens 12 Monate nach
Fertigstellung des Hausanschlusses

oder - bei Eigentümerwechsel - ab Datum: _____

Vertragswärmeleistung (nach Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB FW)):

Die bereitgestellte Wärmeleistung beträgt: _____ kW

Zwischen den Parteien wird der folgende Vertrag über die Versorgung der oben genannten Abnahmestelle mit Wärme für Raumheizung und Warmwasser abgeschlossen. Vertragsgrundlage für die Wärmeversorgung durch die Gemeindewerke Gilching sind die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme („AVBFernwärmeV“) sowie die allgemeinen Versorgungsbedingungen Fernwärme der Gemeindewerke Gilching in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Leistungsgegenstand

1.1 Die Gemeindewerke Gilching stellen für den Kunden ab dem Lieferbeginn an oben genannter Abnahmestelle Wärme für Raumheizung und Warmwasser in Höhe der Vertragswärmeleistung zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der als Anlage beigefügten TAB FW sowie des Netzanschlussvertrages.

1.2 Wärmeträger ist Heizwasser. Die Belieferung erfolgt ganzjährig außentemperaturgesteuert und bedarfsabhängig.

1.3 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser ausschließlich durch Abnahme der von den Gemeindewerken Gilching bereitgestellten Wärme zu decken. Davon ausgenommen sind grundsätzlich Einzelraumfeuerungen auf Holzbasis. Zum Vertragsabschluss bestehende, ergänzende regenerative Wärmeerzeugungsanlagen sind ebenfalls ausgenommen. Die Regelungen zur Anpassung der Wärmelieferung gemäß § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

2. Preise und Preisanpassungen

Die Anlage „Wärmepreis und Preisermittlung“ ist Vertragsbestandteil und als Anlage diesem Vertrag beigefügt.

3. Vertragsdauer

3.1 Vorliegender Vertrag ist auf 10 Jahre unkündbar abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit neunmonatiger Frist vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich um jeweils weitere fünf Jahre. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Unberührt bleibt das besondere Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 3 Absatz 2 und § 24 Absatz 5 und 6 AVBFernwärmeV.

3.2 Im Falle der Vermietung der versorgten Abnahmestellen ist es dem Eigentümer unbenommen, dem Nutzer für die Dauer der Nutzung alle Rechte aus diesem Vertrag zur Ausübung zu übertragen, sofern er ihm mietvertraglich bindend die Beachtung aller Pflichten aus diesem Vertrag auferlegt. Die Gemeindewerke Gilching nehmen alle Zahlungen des Mieters als für Rechnung des Eigentümers erbracht entgegen.

4. Außerordentliche Preisanpassung bei Änderung des Wärmebezuges

4.1 Der Wärmebezug durch die Gemeindewerke Gilching für das Versorgungsgebiet Gilching erfolgt durch Wärme, die in der Energiezentrale Argelsried erzeugt und dort ausgekoppelt wird. Als Energieträger für die Wärmeerzeugung wird derzeit Biomasse, insbesondere in Form von Holzpellets eingesetzt. In der Überbrückungsphase bis zur Nutzung der endgültigen Wärmequellen kann zusätzlich der fossile Energieträger Heizöl zum Einsatz kommen. Auf dieser Basis wurden die mit diesem Vertrag vereinbarten Preise festgelegt.

4.2 Als zukünftige und dauerhafte Wärmequelle wird Tiefengeothermie angestrebt. Sollte Tiefengeothermie nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand zur Verfügung stehen, wird ein Energiemix aus Umgebungswärme und Biomasse, insbesondere in Form von Holzhackenschnitzeln genutzt werden.

4.3 Wenn die angestrebte endgültige Wärmeerzeugung gemäß vorstehender Ziffer 4.2 realisiert wird, sind die Gemeindewerke Gilching berechtigt, den Arbeits- und Grund- und Messpreis entsprechend den Vorgaben der AVBFernwärmeV unter Berücksichtigung der für die Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme entstehenden Kosten und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt nach billigem Ermessen neu festzusetzen. Die Befugnis zur Neufestsetzung umfasst sowohl die Basispreise, als auch deren Komponenten und ihre Gewichtung untereinander.

5. Sonstiges

Vertragsbestandteile sind in jeweils gültiger Fassung:

- Anlage Preisblatt Fernwärme
- Anlage „Wärmepreis und Preisermittlung“
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- Allgemeine Versorgungsbedingungen Fernwärme der Gemeindewerke Gilching
- Technische Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB FW) der Gemeindewerke Gilching
- Netzanschlussvertrag Fernwärme

6. Widerrufsbelehrung für Privatkunden/Verbraucher

6.1 Widerrufsrecht: Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist für den Widerruf beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform und Unterzeichnung dieses Vertrages einschließlich Widerrufsbelehrung.

Der Widerruf muss mittels einer eindeutigen Erklärung, z.B. mit einem mit der Post versandtem Brief oder einer E-Mail, ausgeübt werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

6.2 Folgen des Widerrufs: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggfs. gezogene Nutzungen herauszugeben. Sofern die Gemeindewerke Gilching vom Kunden Zahlungen erhalten haben, sind diese unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei den Gemeindewerken Gilching eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Kunde für seine Zahlung eingesetzt hat; in keinem Fall wird wegen dieser Rückzahlung ein Entgelt berechnet.

Bemerkungen, Nebenabreden:

Datum und Unterschrift Gemeindewerke Gilching KU

Datum und Unterschrift Kunde / Vertragspartner

1. Preisgestaltung

1.1 Die Gemeindewerke Gilching berechnen die Vergütung für den Wärmebezug mittels Grund- und Messpreis, und Arbeitspreis. Die Preise beziehen sich auf den angegebenen Basiszeitraum. Für den laufenden Abrechnungszeitraum werden die Preise gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt.

1.2 Die Höhe des Grund- und Messpreises richtet sich nach der jeweils geltenden maximalen Vertragswärmeleistung. Der Grund- und Messpreis ist abhängig von der jeweils installierten Leistung pauschal festgesetzt in Euro pro Jahr oder pro Kilowatt und Jahr.

1.3 Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich aus der bezogenen Wärmemenge und wird in Euro pro MWh ausgewiesen.

1.4 Grund- und Messpreis und Arbeitspreis werden anhand der nachfolgenden Preisanpassungsregelungen regelmäßig zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst. Der Kunde wird spätestens mit der Abrechnung über die jeweils gültigen Preise informiert. Alle Preise dieses Vertrages sind als Brutto- und Nettopreise ausgewiesen. Das heißt bei den Nettopreisen fällt zusätzlich die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer (in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe, derzeit 19 %) an.

2. Grund- und Messpreis

2.1 Der Grund- und Messpreis wird abhängig von der vertraglich vereinbarten maximalen Wärmeleistung mit Preisbasis 2022 pro Kalenderjahr wie folgt festgelegt:

Wärmelieferleistung in kW	Grund- und Messpreis netto	Grund- und Messpreis brutto
bis 15 kW	570,00 EUR/Jahr	678,30 EUR/Jahr
zuzüglich für jedes weitere kW bis 100 kW	26,00 EUR/(kW*Jahr)	30,94 EUR/(kW*Jahr)
zuzüglich für jedes weitere kW über 100 kW	22,50 EUR/(kW*Jahr)	26,78 EUR/(kW*Jahr)

2.2 Der Grund- und Messpreis ändert sich für jedes Kalenderjahr und gilt für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Der Grund- und Messpreis wird zum 01.01. nach folgender Formel angepasst und ist dann für das neue Kalenderjahr gültig; erstmalig erfolgt die Anpassung zum 01.01.2023.

Anpassungsformel:

$$GP = GP_0 * (0,60 I / I_0 + 0,30 L / L_0 + 0,10 Str / Str_0)$$

GP = Grund- und Messpreis

GP₀ = Grund- und Messpreis im Basisjahr 2022

I = Investitionsgüterindex

I₀ = Investitionsgüterindex im Basisjahr 2022

L = Lohnkostenindex

L₀ = Lohnkostenindex im Basisjahr 2022

Str = Stromkostenindex

Str₀ = Stromkostenindex im Basisjahr 2022

3. Arbeitspreis

3.1 Der Arbeitspreis ist abhängig vom Energieverbrauch; die verbrauchte Wärmemenge wird mittels einer geeigneten Messeinrichtung erfasst und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen Arbeitspreises abgerechnet.

3.2 Der Arbeitspreis wird auf Basis bzw. für das Kalenderjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Verbrauchsmenge in MWh/a	Arbeitspreis netto	Arbeitspreis brutto
unbegrenzt	87,00 EUR/MWh (= 8,70 ct/kWh)	103,53 EUR/MWh (= 10,35 ct/kWh)

3.3 Der Arbeitspreis ändert sich pro Kalenderjahr und gilt jeweils für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Jahres. Der Arbeitspreis wird zum 01.01. nach folgender Formel angepasst und ist dann für das neue Kalenderjahr gültig; erstmalig erfolgt die Anpassung zum 01.01.2023.

Anpassungsformel:

$$AP = AP_0 * (0,60 HP / HP_0 + 0,25 W / W_0 + 0,15 HEL / HEL_0)$$

AP = Arbeitspreis

AP₀ = Arbeitspreis im Basisjahr 2022

HP = Holzpelletindex

HP₀ = Holzpelletindex im Basisjahr 2022

W = Wärmeindex (Fernwärme)

W₀ = Wärmeindex (Fernwärme) im Basisjahr 2022

HEL = Index für extra leichtes Heizöl

HEL₀ = Index für extra leichtes Heizöl im Basisjahr 2022

4. Anpassung von Indizes

Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch Carmen e.V., das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde während der Dauer dieses Vertrages eingestellt, sind die Gemeindewerke Gilching berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

5. Sonstige Preisanpassungen

Verteuert oder verbilligt sich die Leistungserbringung der Gemeindewerke Gilching durch die Veränderung oder Neueinführung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen oder Abgaben, können die vorstehend genannten Preise außerhalb der Berechnung angepasst werden. Die Anpassung erfolgt um den Anteil, der durch die gesetzliche oder behördliche Maßnahme veranlasst ist.